Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

1243—1247, während die vorausgehenden einen überwiegend localgeschichtlichen Charakter an sich tragen, und daher in einer für Deutschland bestimmten Ausgabe ebenso gut hätten entbehrt werden können. — Der Zeit nach bewegen sich die werthvollsten der vorliegenden Quellenschriften im 14. Jahrhundert, in der Epoche Ludwig des Baiern und noch mehr Karl IV., und insofern schließt sich dieser Band der Fontes jenem früheren, fast ausschließlich Ludwig d. B. gewidmeten, in erwünschter Weise an. Zugleich kommt es aber selbstverständlich mehrfach vor, daß jene Grenzlinie nach vorwärts und rückwärts überschritten wird; namentlich gilt das auch von so ziemlich allen der hier mitgetheilten Nekrologien. Diese selbst anlangend seien nur noch zwei Bemerkungen gestattet. Den Nekrolog von Ober-Altaich und der Salzburger Domkirche betreffend, spricht der Herausgeber (Huber) aus, daß er der bekannten scharfen Beurtheilung der Wiedemannschen Ausgabe durch Franz Stark im Lit. Centralblatt im Grunde nur beipflichten müsse. Und dann, in Bezug auf das Kalendarium necrologicum loci incerti sec. IX—XI (S. 507, Nro. 47) vermuthet Huber als Entstehungsort Bamberg. Es kann kein Zweifel bestehen, daß dem wirklich so sei. Es beweist dies außer dem, was bereits H. hervorgehoben hat, namentlich auch der comes Dietmarus, der Gaugraf im Volkfeld war und dessen Name im 10. und noch im Anfang des 11. Jahrhunderts mehrfach in den Urkunden vorkommt.

Und hiermit nehmen wir von dem Unternehmen der Fontes, dessen wohlthätige Wirkungen unseres Lobes nicht bedürfen, Abschied. Glücklicher Weise ist für die somit eintretende Lücke bereits ein im vollen Sinne ebenbürtiger Ersatz, und in einer bestimmten Richtung mehr als dies, durch Jaffés Bibliotheca rerum Germanicarum gefunden. Dem Herausgeber dieses 4. Bandes wünschen wir, daß er sein am Schlusse der Vorrede ausgesprochenes Vorhaben, jetzt sofort die ebenfalls schon von Böhmer vorbereiteten Regesten Karl IV. in Angriff nehmen zu wollen, beziehungsweise abzuschließen und zu vollenden, ohne hemmende Unterbrechung verwirklichen könne. Wgl.

Kriegk, Dr. G. L., Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. Nach urkundlichen Fassungen und mit besonderer Beziehung auf Frankfurt a. M. 8. XVI und 599 S. Frankfurt a. M. 1868, Literar. Anstalt.

Auf das vor einigen Jahren erschienene Buch über die Frankfurter Bürgerzwiste (S. Hist. Zeitschrift 1863 Bd. IX 492 ff.) hat Herr Dr. Kriegk,

Stadtarchivar in Frankfurt a. M., jetzt dieses zweite folgen lassen, dessen Vorrede sogleich noch ein drittes über das bürgerliche Leben im Mittelalter überhaupt verspricht; denn in den 19 Abhandlungen der gegenwärtigen Schrift sind nur einzelne Seiten desselben und zwar mit besonderer Beziehung auf Frankfurt a. M. erörtert und geschildert. Und es sind nicht gerade diejenigen Verhältnisse in nähere Betrachtung gezogen, welche man gewöhnlich als die wichtigsten des städtischen Wesens anzusehen pflegt: Stadt- und Gerichtsverfassung, Handel, Gewerbe, Zunfteinrichtungen und Stadtrecht; nur dem Criminalrecht sind zwei besondere Abhandlungen über die Criminaljustiz und die Strafarten gewidmet, und auf die Stadtverfassung beziehen sich allein die im Anhang hinzugefügten, nach den Urkunden berichtigten Verzeichnisse von sämmtlichen Bürgermeistern und Schultheißen der Stadt Frankfurt a. M.

Wir sind weit entfernt, damit einen Tadel gegen das Buch aussprechen zu wollen, welches sonst reich genug an werthvollem Inhalt ist: nur der Titel desselben erleidet hiernach eine gewisse Einschränkung.

Bei der Auswahl der Gegenstände ist der Verf. offenbar vorwiegend durch die Rücksicht auf die Beschaffenheit des archivalischen Stoffs geleitet worden, welcher sich ihm in dem seiner Aufsicht anvertrauten Stadtchivar darbot. Diesen hat er nach bestimmten Gesichtspunkten zusammengestellt und zur speciellen Untersuchung der in jeder Abhandlung zuvor im Allgemeinen erörterten Verhältnisse benutzt. Die ganze Reihe der ausgewählten Gegenstände selbst ist sonst durch keinen anderen Faden verbunden, als den allen gleichen Bezug auf das deutsche Bürgerthum im Mittelalter.

In eingehender und belehrender Weise finden sich in einer Anzahl von Abhandlungen die Zustände geschildert, welche sich mit dem für die bürgerliche Wohlfahrt so wichtigen Gebiet der Gesundheits-, Armen- und Krankenpflege, sowie der Sicherheitspolizei berühren; unter den Ueberschriften: Heilkunst und Aerzte, Apotheken, Spitäler, Versorgungsanstalten und Gotteshäuser, Blinde, Taubstummen und Waisen, Bettlerwesen, Zigeuner, Elenden-Herbergen, Armenpflege überhaupt, Löschanstalten. Ein anderer Theil betrifft die Criminalrechtspflege, Weinbau, geistige Getränke, Trinkmaße und Trinkgefäße, Mahlzeiten und Speisen, kirchliche Feste, öffentliche Vergnügungen und Lustbarkeiten, unter welchen letzteren auch die Einritte der Kaiser und die Krönungsfeierlichkeiten vorkommen.

Das am meisten Werthvolle ist überall das Specielle, was Herr

Dr. Kriegk durch seine fleißigen Forschungen in dem Frankfurter Stadtarchiv gewonnen und in zahlreichen Anmerkungen am Schluß des Bandes auch mit den urkundlichen Nachweisungen versehen hat. Wenn auch Manches davon mehr nur dem localgeschichtlichen Interesse dient, so ist doch der ganze Ertrag reich an allgemeinen Ergebnissen für die Kenntniß der bürgerlichen Zustände im Mittelalter überhaupt.

Um nur beispielsweise Einiges dieser Art hervorzuheben, verweisen wir zuerst auf die Abhandlung über das Bettlerwesen. Es fehlte in Frankfurt nicht an polizeilichen Verordnungen, um sich wenigstens die fremden Bettler vom Leibe zu halten, denn den Einheimischen war das Betteln nicht verboten, doch wußte man sich bisweilen, besonders bei dem Fremdenandrang in der Meßzeit, nicht anders gegen dies Unwesen zu helfen, als daß man die Bettlerschaaren in eine einzelne Gasse zusammentrieb, um sie dort bei Nacht zu überwachen. Dabei war die Stadt überaus reich an Krankenhäusern, Versorgungsanstalten, Elendenherbergen und Armenstiftungen aller Art. Das Spital zum heil. Geist war sogar, wie Herr Kriegk in der Abhandlung Nro. 3 nachweist, eines der ältesten in Deutschland, da es sicher schon in der frühern Zeit des 13. Jahrhunderts gestiftet wurde. Als das älteste gilt das zu Wien vom Jahre 1208 (S. 77). Ausführlich wird von der Verwaltung desselben gehandelt, welche der Rath, ähnlich wie in Straßburg, sehr bald ausschließlich an sich brachte und dem geistlichen Einfluß entzog. Man erstaunt zu hören, daß es an Gotteshäusern, wie man die Beginenwohnungen nannte, zu Frankfurt in der eigentlichen Stadt nicht weniger als 52, außerdem noch 2 in der Neustadt und 3 in Sachsenhausen gab. Herr Kriegk betont wiederholt gegen eine von der Lersnerschen Chronik herstammende irrthümliche Meinung, daß es ein besonderes Findelhaus in Frankfurt niemals gegeben hat.

Man weiß, daß die Folter erst gegen Ende des Mittelalters in regelmäßigen gerichtlichen Gebrauch gekommen ist; die Strafen wurden immer härter und grausamer, die Hinrichtungen häufiger. Der Verfasser hat die Zahl der in Frankfurt vorgekommenen Hinrichtungen nach Zeitabschnitten und die jährliche Durchschnittszahl in diesen ermittelt. (S 200 ff.) Demnach fanden Hinrichtungen statt von 1366—1400: 155, von 1401—1500: 317, von 1501—1600: 248, von 1601—1700: 140. Noch deutlicher ist das Verhältniß der Zu- und Abnahme durch die jährliche

Durchschnittszahl ausgedrückt. Diese schwankt in der Periode von 1366—1500 zwischen 3, 4 und mehr Hinrichtungen im Jahr; in der Reformationszeit sinkt sie am Tiefsten herunter: nämlich in den Jahren von 1501—1525: auf $1^{8}/_{25}$ und in den Jahren 1526—1550: auf $^{19}/_{25}$. Gewiß ein werthvolles statistisches Ergebniß!

Das Urtheilsprechen in peinlichen Dingen, sagt Herr K. (S. 203), war, seitdem der Rath das Schultheißenamt an sich gebracht hatte (1372), Sache des Raths, nicht mehr des Schultheißen und seines Schöffengerichts: „Die Schöffen sprachen fortan nur über Todtschlag und über Frevel sowie über Civilstreite". Diese Unterscheidung ist nicht ganz klar und läßt an dieser Stelle ein genaueres Eingehen auf die Gerichtsverfassung vermissen.

Besonders reich bedacht ist das Capitel vom Weinbau und vom Weintrinken. Der Weinbau wurde um Frankfurt herum allmählich so weit ausgedehnt, daß der Rath dagegen einschreiten mußte, um einen Theil der Gemarkung für den Ackerbau zu retten; in einem Jahre (1483) wurden daselbst 1699 Fuder producirt. Dem entsprach der enorme Weinverbrauch, der sich bei dem Ertrag der Weinsteuer herausstellt: diese machte im Jahre 1387 den dritten Theil, 1400 aber beinahe die Hälfte der ganzen Jahreseinnahme der Stadt aus (S. 315); im letztern Jahre waren $9247^{1}/_{2}$ Fuder in Frankfurt eingelegt, ungerechnet wie viel die Fremden zur Meßzeit zum Verkauf feil boten.

Die letzte Abhandlung über die öffentlichen Vergnügungen und Lustbarkeiten ist mit einigen treffenden Bemerkungen in Bezug auf die schwer zu beantwortende Frage, ob im Mittelalter der Lebensgenuß größer war, als heutzutage, eingeleitet. Unsere Vorfahren waren derbere und festere Naturen, concentrirter in reinerer Thätigkeit, weil weniger vielseitig beschäftigt; darum war bei ihnen die Heiterkeit des Sinnes und Frische des Lebensgenusses ohne Zweifel größer und stärker, als bei uns; aber wie viel hatten sie dafür in Kauf zu nehmen an äußeren Unbequemlichkeiten des Lebens nicht allein, sondern an furchtbaren Störungen und schweren Leiden bei der allgemeinen Unsicherheit für Person und Eigenthum, häufiger Theuerung, Krankheiten, Kriegen u. s. w.!

Dieses Wenige mag genügen, um auf den reichen und vielseitigen Inhalt aufmerksam zu machen, welchen dieses nützliche Buch aus der deutschen Vergangenheit bringt. Was die Gegenwart betrifft, so freut es, von

einem Frankfurter Bürger ein so verständiges und leidenschaftsloses Urtheil zu vernehmen, wie Herr Dr. Kriegk in dem Vorwort ausspricht, welches sich darin zusammenfaßt, daß das zuletzt erlebte Schicksal der Stadt nichts Anderes gewesen sei, als die unvermeidliche Folge der falschen politischen Stellung, welche ihr durch Uebertragung der Souveränetät eines deutschen Bundesstaats im Jahre 1815 angewiesen wurde. C. H.

Juste, Théodore, Histoire de la Revolution des Pays-bas sous Philippe II. Deuxième partie. Tome II. 213 pp. 8. Bruxelles 1867, Ch. Mucquardt.

Wir haben früher schon einmal (H. Z. XV 222) das Werk Justes unter den neueren Bearbeitungen des niederländischen Freiheitskrieges besonders hervorheben zu sollen geglaubt, und dies günstige Urtheil sind wir auch von der Fortsetzung zu bestätigen im Stande. Bekanntlich hatte Th. Juste, dem wir schon verschiedene Monographien aus seiner Geschichtsperiode verdanken, über Marie von Ungarn, über Egmont, über Marnix von St. Aldegonde u. s. w., zuerst 1855 in 2 Bänden uns die niederländischen Unruhen bis 1572 erzählt, und dann 1863 den Faden seiner Arbeit wieder aufgenommen; er gab damals die Ereignisse der Jahre 1572, 1573, 1574 wieder (vergl. die Besprechung dieses Bandes durch Warnkönig in H. Z. XII 184) und hat nun 1867 die Darstellung durch die Jahre 1575 und 1576 bis zu den friedlichen Abmachungen der Niederlande mit Don Juan de Austria hingeführt. Die Vorzüge sind dieselben geblieben, die früher schon vor dem über alle Gebühr gepriesenen Buche von Motley unserem Verfasser den Vorrang gesichert haben: unbefangene und nüchterne Kritik, wirklich eingehendes Studium der zeitgenössischen Zeugnisse und Actenstücke, reifes Verständniß der Situation, dem doch der sympathische Pulsschlag niederländischen Freiheitsgefühles keineswegs mangelt: alle diese Erfordernisse eines Historikers jener Epoche treten auch hier wieder recht deutlich zu Tage, und die sehr detaillirte Darstellung ist anschaulich, lebendig und interessant. Neben allen Veröffentlichungen der letzten Jahrzehnte über diese Periode hat Juste auch noch manches ungedruckte Material benutzt und verarbeitet, unter dem die Mittheilungen von Renon de France und Laurent Metsius ganz besonderen Werth besitzen. Ueber die Schicksale der Niederlande nach der Genter Pacification wird zum Schluß ein kurzer Ueberblick gegeben; es scheint daß der Verfasser eine weitere Fortsetzung nicht beabsichtigt, und nur eine